Az.: 5 A 1246/17.A 7 K 1011/16.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. des Herrn
- 2. der Frau
- 3. des minderjährigen Kindes
- 4. des minderjährigen Kindes
- 5. des minderjährigen Kindes
- 6. des minderjährigen Kindes
- 7. des minderjährigen Kindes

die Kläger zu 3. bis 7. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 2. sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2018

am 7. Februar 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Juli 2017 - 7 K 1011/16.A - geändert. Die Klagen der Kläger zu 2 bis 7 werden abgewiesen. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen zur Hälfte. Im Übrigen tragen die Kläger die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweils vollstreckende Beteiligte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tathestand

- Die Kläger begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
- Sie sind syrische Staatangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und muslimischsunnitischen Glaubens. Die Kläger zu 1 bis 6 sind gemäß ihrem vorgelegten
 Familienbuch in (Provinz Deir ez-Zor) geboren, 1979 der Kläger zu 1,
 1983 seine Ehefrau, die Klägerin zu 2, sowie ihre minderjährigen Kinder 2009
 (Klägerin zu 3), 2011 (Kläger zu 4), 2013 (Kläger zu 5) und 2014 (Kläger zu 6). Ihr
 letztes minderjähriges Kind, die Klägerin zu 7, wurde 2016 in Deutschland geboren.
- Bei ihrer Erstbefragung am 3. Mai 2016 und ihrer persönlichen Anhörung am Folgetag gaben der Kläger zu 1 und seine Frau an, Syrien Anfang September 2015 verlassen zu haben, über die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Ungarn und Österreich

mit Schlauchboot, Zug, Bus sowie zu Fuß gereist und am 15. September 2015 in Deutschland angekommen zu sein. Er sei in Syrien mit dreijähriger Grundschulbildung selbstständiger Lkw- und Baggerfahrer gewesen, sie als gelernte Bankkauffrau mit Abitur zuletzt - wegen der Kinder aber unregelmäßig - Lehrerin für Mathematik und Biologie an der Grundschule. Sie seien nur im Besitz der vorgelegten ID-Cards nebst Familienbuch, keines Reisepasses. Die Familie habe bis zur Ausreise im eigenen Haus des Klägers zu 1 gelebt, das dessen Vater gebaut und das er von ihm bekommen habe. Die Familie habe im ersten Stock, zwei Brüder des Klägers zu 1 hätten im zweiten Stock gewohnt. Ihre wirtschaftliche Situation sei wegen der Einkünfte des Klägers zu 1 überdurchschnittlich gut gewesen, bis der Islamische Staat (IS) dem Kläger zu 1 seine Bagger weggenommen habe. Als er nach dem Grund gefragt habe, sei die Familie aus dem Haus geworfen worden und habe nichts, nur das was sie am Leib trugen, mitnehmen dürfen, weshalb sie ausgereist seien. Der Kläger zu 1 habe von 2000 bis 1. Januar 2003 Wehrdienst geleistet, seinen Wehrdienstausweis aber vor der Ausreise nicht aus dem Haus holen können. Die ID-Cards nebst Familienbuch habe ein Bekannter gehabt und ihnen in der Türkei zurückgegeben. In Syrien seien sie ständig bombardiert worden, aber ihr Haus stehe noch. Wenn es Angriffe gegeben habe, seien sie aus dem Haus geflüchtet und dann wieder zurückgegangen. Ausgereist seien sie wegen des IS. Bei einer Rückkehr fürchte der Kläger zu 1, in seinem Dorf vom dort weiter herrschenden IS, wie er von Bekannten über das Internet erfahren habe, enthauptet zu werden und im Gebiet des syrischen Regimes wegen seiner Ausreise Probleme zu bekommen, weil wegen der Ausreise behauptet würde, sie seien Regimegegner. Seine Frau fürchte, bei einer Rückkehr ins Dorf vom IS verkauft zu werden.

- Mit Bescheid vom 4. Juli 2016 erkannte die Beklagte den Klägern subsidiären Schutz zu, lehnte aber die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab, weil ihre Schilderung keine flüchtlingsrelevante Verfolgung erkennen lasse.
- Der dagegen am 21. Juli 2016 erhobenen Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 13. Juli 2017 7 K 1011/16.A stattgegeben und zur Begründung ausgeführt:

Ob die Kläger wegen ihrer Vertreibung durch den IS vorverfolgt ausgereist seien, 6 könne dahinstehen. Jedenfalls liege ein Nachfluchttatbestand vor. Bei ihrer Rückkehr nach Syrien drohe zwar allein wegen der illegalen Ausreise mit Asylantrag und Aufenthalt in Deutschland trotz der zu erwartenden Einreisebefragungen mit eventueller Folter durch die syrischen Behörden noch keine flüchtlingsrelevante Verfolgung. Eine solche drohe aber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dem in Syrien wehrpflichtigen Kläger zu 1 anknüpfend an eine ihm deshalb vom syrischen Regime unterstellte oppositionelle Gesinnung, da er sich durch illegale Ausreise seiner Wehrpflicht entzogen habe, was bei der Wiedereinreise geprüft werde, gleichgültig, ob er noch Grundwehrdienst leisten müsse oder Reservist sei oder bereits einen Einberufungsbescheid erhalten habe. Angesichts des Charakters des bedingungslos zur Erreichung seiner Ziele mit weitverbreitetem Einsatz menschenrechtswidriger Mittel agierenden syrischen Regimes sei davon auszugehen, dass es Wehrdienstentziehern einem Freund-Feind-Schema folgend eine politisch oppositionelle Haltung unterstelle. Erschwerend wirke die Herkunft aus der vom IS beherrschten Provinz Deir ez-Zor. Personen aus bestimmten Regionen und Gebieten unter Kontrolle oppositioneller Kräfte seien einer erhöhten Gefahr ausgesetzt, vom syrischen Regime eine regimefeindliche Haltung zugeschrieben zu bekommen. Das syrische Regime sei bei hypothetischer Rückkehr der Masse syrischer Flüchtlinge - realistisch innerhalb mindestens eines Jahres - auch in der Lage, alle Rückkehrer systematisch zu befragen und zu foltern. Die vermehrten Reisepassausstellungen des syrischen Regimes seien insofern nur finanziell motiviert und ohne Aussagekraft. Auch der Klägerin zu 2 und den minderjährigen Klägern drohe bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit als nahen Angehörigen des Klägers zu 1 wegen dessen Wehrdienstentzugs Verfolgung als sog. Reflexverfolgte. Ihnen drohe die Zurechnung der Stellung des Klägers zu 1 als "Verräter" und/oder ihre Nutzung als Druckmittel gegen ihn. Ein humanitäres Aufenthaltsrecht nur aufgrund Familienflüchtlingsschutzes

Der Senat hat auf Antrag der Beklagten die Berufung mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 - 5 A 765/17.A -, zugestellt am 28. Dezember 2017, wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen, die von der Beklagten am 8. Januar 2018 unter Bezugnahme auf ihre Zulassungsschrift begründet wurde.

sei ihnen daher nicht zuzumuten.

Sie trägt vor, das Verwaltungsgericht unterstelle undifferenziert, dass das syrische Regime allen Rückkehrern im wehrpflichtigen Alter eine oppositionelle Gesinnung zuschreibe, was angesichts der Masse im Ausland lebender syrischer Wehrpflichtiger nicht trage. Es gebe vielfältige, auch obergerichtliche Rechtsprechung, die den gegenteiligen Schluss ziehe, jedenfalls wenn es bei Ausreise noch keinen Einberufungsbescheid gegeben habe. Die bloße Gefahr der Rekrutierung für eine völkerrechtswidrige Kriegspartei sei keine Verfolgungshandlung. Dafür sei ein Individualbezug zu einer konkreten Tätigkeit in einem solchen Krieg herzustellen, die plausibel eine unerlässliche Unterstützung für Vorbereitung oder Durchführung von Kriegsverbrechen darstelle. Daran fehle es hier ebenso, wie an Anhaltspunkten für eine besonders exponierte exilpolitische Stellung der Kläger. Die Herkunft aus einem Oppositionsgebiet führe bei einer Rückkehr nicht beachtlich wahrscheinlich zu einer politischen Verfolgung, weil die gefahrbringenden Maßnahmen wahllos allen syrischen Bürgern gleichermaßen drohten und bei einer Rückkehr eine Differenzierung Betroffener nach Herkunftsgebieten das Regime bei lebensnaher Betrachtung überfordern würde. Gleiches gelte für eine befürchtete Sippenhaft Angehöriger. Die ihnen drohenden Verfolgungshandlungen seien ebenfalls Ausdruck der überall und jederzeit für alle syrischen Bürger drohenden Gefahr. Speziell hinsichtlich der Familie des Klägers zu 1 sei nicht ersichtlich, weshalb ihnen bei einer Rückkehr eine sog. Reflexverfolgung als Druckmittel gegen den Kläger zu 1 drohen solle, wenn die syrischen Behörden bei einer gemeinsamen Rückkehr der Familie ohnehin des Klägers zu 1 habhaft wären. Sonstige Anwendungsbereiche für eine Reflexverfolgung seien nicht erkennbar.

9 Die Beklagte beantragt,

8

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Juli 2017 - 7 K 1011/16.A - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen unter Berufung auf das Urteil des Verwaltungsgerichts,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte erster und zweiter Instanz sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- Die zulässige Berufung der Beklagten ist teilweise begründet.
- Die zulässige Verpflichtungsklage Zuerkennung 13 der Kläger auf Flüchtlingseigenschaft ist nur hinsichtlich des Klägers zu 1 begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 4. Juli 2016 ist ungeachtet des darin den Klägern zugesprochenen subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) hinsichtlich des Klägers zu 1 insoweit rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten, als bei ihm die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wurde. Der Kläger zu 1 hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG (unten A.). Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte deshalb hinsichtlich des Klägers zu 1 dazu zu Recht unter entsprechender Teilaufhebung des Bescheids verpflichtet (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Hinsichtlich der Kläger zu 2 bis 7 ist die Klage jedoch abzuweisen, weil ihnen kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zusteht (unten B.). Dementsprechend ist das Urteil des Verwaltungsgerichts - wie tenoriert - zu ändern.
- A. Der Kläger zu 1 erfüllt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
- I. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung, d. h. vor Verfolgungshandlungen (§ 3a Abs. 1 und 2 AsylG), die an seine Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG) anknüpfen (§ 3a Abs. 3 AsylG), außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht

will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Dabei genügt es, wenn ihm die Verfolgungsgründe vom Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Verfolger können neben dem Herkunftsstaat und den Parteien oder Organisationen, die diesen Staat oder wesentliche Teile seines Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 1 und 2 AsylG), auch nichtstaatliche Akteure sein, sofern die Akteure i. S. v. § 3c Nr. 1 und 2 AsylG (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, gemäß § 3d AsylG wirksamen Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Kein Flüchtling ist, wer in einem für ihn erreichbaren Teil seines Herkunftslandes vor Verfolgung sicher ist (§ 3e AsylG) oder bei dem persönliche Ausschlussgründe gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Halbsatz 2 AsylG vorliegen.

Die Verfolgungshandlung muss dabei nach ihrem inhaltlichen Charakter und ihrer erkennbaren Gerichtetheit objektiv (nicht anhand subjektiver Gründe oder Motive des Verfolgenden) zielgerichtet eine Rechtsverletzung i. S. v. § 3a Abs. 1 AsylG (schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine vergleichbar schwere Rechtsverletzung durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen) bewirken und gemäß § 3a Abs. 3 AsylG ebenso zielgerichtet an einen Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfen (BVerwG, Urteile v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13, und v. 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22).

Eine Furcht vor einer solchen Verfolgung ist begründet, wenn die Verfolgung dem Ausländer aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (Verfolgungsprognose, BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19 a. E.). Dabei gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Begründung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft und unabhängig davon, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Urteile v. 1. März 2012 - 10 C 7.11 -, juris Rn. 12 f., und v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 21 ff.). Für Vorverfolgte gilt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, die eine tatsächliche Vermutung statuiert, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen. Diese Vermutung wird widerlegt,

wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgungshandlungen entkräften (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 23).

Beachtlich wahrscheinlich ist eine Verfolgung, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts den für eine Verfolgung sprechenden Umständen ein größeres Gewicht zukommt und sie deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Das erfordert eine "qualifizierende" Betrachtung im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32), die eine Rückkehr ins Herkunftsland unzumutbar erscheinen lässt und daher schon bei einer Verfolgungswahrscheinlichkeit von weniger als 50 % vorliegen kann, etwa wenn bei hypothetischer Rückkehr ins Herkunftsland besonders schwere Rechtsverletzungen drohen (BVerwG, EuGH-Vorlage v. 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37, sowie Urteile v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 24, und v. 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17).

II. Danach ist die Beklagte nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Senats (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) gemäß § 3 Abs. 4 Halbsatz 1 AsylG verpflichtet, den Kläger zu 1 als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG anzuerkennen. Ein Fall gemäß § 3 Abs. 2, 3 oder 4 Halbsatz 2 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 1 oder 3 AufenthG ist nicht erkennbar.

Ob der Kläger zu 1 gemäß § 3 Abs. 1 AsylG vorverfolgt aus Syrien ausgereist ist, kann dahinstehen. Eine begründete Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung ergibt sich jedenfalls aus Ereignissen, die eingetreten sind, nachdem er Syrien verlassen hat (sog. Nachfluchtgründe, § 28 Abs. 1a AsylG). Dabei kommt als Verfolgungsakteur im Sinne des § 3c AsylG allein der syrische Staat in Betracht, da eine (hypothetische) Abschiebung ernsthaft nur über eine Flugverbindung zu den internationalen Flughäfen in Damaskus und Latakia denkbar ist, die das syrische Regime kontrolliert (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Syrien: Rückkehr, 21. März 2017).

- 1. Ein solcher Nachfluchtgrund droht bei einer Rückkehr nach Syrien aber nicht mit 21 beachtlicher Wahrscheinlichkeit allein wegen der (illegalen) Ausreise aus Syrien und der Asylantragstellung sowie dem Aufenthalt in Deutschland. Diese Umstände allein rechtfertigen nicht die begründete Furcht, dass syrische staatliche Stellen einen Asylbewerber bei der Rückkehr nach Syrien als Oppositionellen betrachten und ihn wegen einer ihm unterstellten politischen Überzeugung verfolgen (so auch OVG Schl.-H., Urt. v. 23. November 2016 - 3 LB 17/16 -, juris Rn. 40; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 40 ff.; OVG Saarland, Urt. v. 2. Februar 2017 - 2 A 515/16 -, juris Rn. 21 ff., und v. 22. August 2017 - 2 A 262/17 -, juris Rn. 23 ff.; OVG NRW, Urt. v. 4. Mai 2017 - 14 A 2023/16.A -, juris Rn. 30 ff., und v. 21. Februar 2017 - 14 A 2316/16.A -, juris Rn. 35 ff.; BayVGH, Urt. v. 21. März 2017 - 21 B 16.31013 -, juris Rn. 21 ff.; NdsOVG, Urt. v. 27. Juni 2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 43 ff.; VGH BW, Urt. v. 9. August 2017 - A 11 S 710/17 -, juris S. 20 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22. November 2017 - OVG 3 B 12.17, juris Rn. 19 ff.; offen gelassen: HessVGH, Urt. v. 6. Juni 2017 - 3 A 3040/16.A -, juris
- a) Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln spricht ganz Überwiegendes dafür, dass alle Rückkehrer, mithin auch unverfolgt ausgereiste Asylbewerber, bei der Einreise durch die syrischen Sicherheitsbehörden befragt werden. Dabei werden Misshandlungen und Folter, also Verfolgungshandlungen i. S. v. § 3a Abs. 2 AsylG, beinahe routinemäßig angewandt, ohne dass hierfür ein Anfangsverdacht vorliegen muss (vgl. UNHCR, Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Leitfadens für Syrien, deutsche Version April 2017 [künftig: UNHCR April 2017], Ziff. II; Petra Becker, Auskunft an das VG Dresden v. 6. Februar 2017, und Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des VG Dresden v. 1. März 2017 4 K 1073/16.A -). Vor derartigen Maßnahmen besteht subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG.

Rn. 48 ff.).

b) Anhand der vorliegenden Erkenntnismittel lässt sich jedoch nicht die Überzeugung gewinnen, dass diese Verfolgungshandlungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an flüchtlingsrelevante Verfolgungsgründe i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Es lässt sich nicht feststellen, dass der syrische Staat jedem für längere Zeit ausgereisten syrischen Staatsangehörigen, der im Ausland ein

Asylverfahren betrieben hat und wieder zurückkehrt, pauschal unterstellt, Regimegegner zu sein bzw. in engerer Verbindung mit oppositionellen Kreisen im Exil zu stehen, solange keine besonderen zusätzlichen Anhaltspunkte bzw. gefahrerhöhenden Merkmale vorliegen.

Es ist allgemein bekannt, dass die Zahl der im Ausland lebenden syrischen Flüchtlinge seit Beginn des Bürgerkriegs sprunghaft auf knapp 4,9 Millionen gestiegen ist und mittlerweile noch weiter gestiegen sein dürfte (vgl. VGH BW, Urt. v. 9. August 2017, a. a. O., m. w. N. zur Auskunftslage). Es kann davon ausgegangen werden, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der Syrer vor den unmittelbaren bzw. mittelbaren Folgen des Bürgerkriegs geflohen ist und nicht wegen einer drohenden Gefahr politischer Verfolgung. Dies zeigen u. a. die in verschiedenen Berichten angesprochenen beträchtlichen, wenn auch nicht genau quantifizierten Zahlen von syrischen Staatsangehörigen, die nach einem kürzeren oder längeren Auslandsaufenthalt wieder - endgültig oder auch nur vorübergehend - nach Syrien zurückgekehrt sind (vgl. SFH v. 21. März 2017, a. a. O.; Immigration and Refugee Board of Canada v. 19. Januar 2016).

25

Im Hinblick darauf, dass seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges in Syrien im Jahre 2011 keine Abschiebungen aus dem westlichen Ausland erfolgen, ist die Auskunftslage zu der hier relevanten Frage naturgemäß "dünn". Den wenigen vorliegenden Dokumenten lassen sich aber ausnahmslos keine konkreten und nachvollziehbaren Gesichtspunkte entnehmen, die bei (illegaler) Ausreise aus Syrien sowie Asylantragstellung und Aufenthalt im Ausland einen verlässlichen Schluss auf die erforderliche politische Gerichtetheit von Verfolgungshandlungen zulassen oder auch nur nahelegen. Nach der Auskunftslage liegen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse darüber vor, dass Rückkehrer allein aufgrund eines vorangegangenen Auslandsaufenthalts und Asylantragstellung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind (vgl. Auskunft an das VG Dresden v. 2. Januar 2017 zum Az. 4 K 689/16.A und an das VG Düsseldorf v. 2. Januar 2017 zum Az. 5 K 7221/16.A). Auch aus den bereits genannten Auskünften der Sachverständigen Petra Becker ergibt sich, dass Befragungen und eventuelle Misshandlungen nicht an eine (zugeschriebene) politische Gesinnung anknüpfen. Denn die Sachverständige führt aus, jeder Rückkehrer werde befragt und Misshandlung gehöre einfach zur Routine eines Verhörs durch das

Regime dazu, unabhängig von der Person des Betroffenen. Der UNHCR geht in seinen Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus Syrien fliehen, 4. Fassung November 2015, und im Bericht vom April 2017 davon aus, dass Personen bei Vorliegen eines der dort näher beschriebenen Risikoprofile Flüchtlingsschutz benötigen. Die Stellung eines Asylantrags und der längere Verbleib im (westlichen) Ausland stellen danach jedoch keinen solchen risikoerhöhenden Umstand dar. Soweit der UNHCR dort ausführt, Mitglieder religiöser Gruppen wie der Sunniten erfüllten ein Risikoprofil, folgt daraus allerdings keine beachtliche Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung durch den syrischen Staat für alle Sunniten. Der UNHCR erfasst mit seinem religiösen Risikoprofil (Sunniten, Alawiten, Ismailis, Zwölfer-Schiiten, Drusen, Christen, Jesiden) praktisch die gesamte Bevölkerung. Das ist erkennbar allein darauf bezogen, dass einzelne religiös-fundamentalistische Rebellengruppen in ihrem Herrschaftsgebiet Angehörige bestimmter anderer Religionen verfolgen. Erkenntnisse darüber, dass der syrische Staat die Sunniten, also die Anhänger der Mehrheitsreligion, verfolgt, gibt es nicht (vgl. OVG NRW, Urt. v. 21. Februar 2017 - 14 A 2316/16.A -, juris Rn. 81 ff.).

- 2. Die Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung ist zur Überzeugung des Senats beim Kläger zu 1 aber deshalb begründet, weil er sich durch seine Flucht ins Ausland und den Auslandsaufenthalt dem Militärdienst entzogen hat.
- a) Der Kläger zu 1 unterliegt der Wehrpflicht und hat sich dieser durch seine Flucht und den Verbleib im Ausland entzogen. Dies ergibt sich aus der Auskunftslage zur Wehrpflicht in Syrien, die sich wie Folgt darstellt:
- In Syrien besteht Militärdienstpflicht, die grundsätzlich für alle syrischen Männer 28 unabhängig vom ethnischen oder religiösen Hintergrund (vgl. SFH, Syrien: Mobilisierung in die 28. März 2015; syrische Armee, SFH. Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, 23. März 2017) wie auch für die (BFA, Länderinformationsblatt Palästinenser, in Syrien leben Staatendokumentation Syrien, 5. Januar 2017, S. 37; Deutsches Orient-Institut an HessVGH v. 1. Februar 2017), gilt. Auch Oppositionelle werden einberufen. Die Registrierung für den Militärdienst erfolgt im Alter von 18 Jahren. Die Wehrpflicht dauerte in der Vergangenheit bis zum Alter von 42 Jahren; mehrere Auskünfte

verweisen allerdings auf Quellen, wonach die Wehrpflicht in der Praxis gegenwärtig bis zum 50. bzw. sogar bis zum 54. oder 60. Lebensjahr ausgeweitet wird (Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf v. 2. Januar 2017 zum Az. 5 K 7480/16.A; Deutsche Botschaft Beirut, Auskunft an das BAMF v. 3. Februar 2016; SFH v. 23. März 2017, a. a. O.).

Ausnahmen von der Wehrpflicht werden - von Bestechungen abgesehen - in eng begrenzten Fällen gemacht, so etwa bei Personen jüdischen Glaubens oder bei Untauglichkeit. Gesetze und Regelungen über Ansprüche auf Aufschub vom Antritt des Grundwehrdienstes gibt es etwa für Einzelkinder oder Studenten - hier je nach Art des Studiums gestaffelt, regelmäßig höchstens bis zum Alter von 27 Jahren (SFH v. 28. März 2015, a. a. O.). Die Regelungen gelten wohl teilweise zwar formal weiter, in der Praxis finden sie allerdings aufgrund des stark zunehmenden Personalbedarfs nur mehr sehr eingeschränkt und zunehmend willkürlich Anwendung (UNHCR, Ergänzende aktuelle Länderinformationen, Syrien: Militärdienst, 30. November 2016; SFH, Syrien: Umsetzung der Freistellung vom Militärdienst als "einziger Sohn", 20. Oktober 2015; SFH v. 23. März 2017, a. a. O.).

Ebenso geraten zunehmend auch noch nicht 18 Jahre alte Jugendliche vornehmlich an den zahlreichen im ganzen Land verstreuten Checkpoints in den Blick der Sicherheitskräfte und des Militärs und laufen Gefahr, Repressalien ausgesetzt zu werden (SFH v. 23. März 2017, a. a. O.).

Es besteht keine Möglichkeit, den Wehrdienst zu verweigern bzw. zivilen Ersatzdienst zu leisten (Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf v. 2. Januar 2017 zum Az. 5 K 7480/16.A; SFH, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30. Juli 2014). Entlassungen aus dem Militärdienst sind nach den verwerteten Erkenntnismitteln seit dem Jahre 2011, dem Beginn der militärischen Auseinandersetzung, eher zur Ausnahme geworden; viele Wehrpflichtige sind über Jahre hinweg in der Armee tätig und oftmals wäre Desertion die einzige Möglichkeit, den Militärdienst zu beenden (BFA v. 5. Januar 2017, a. a. O., S. 24; SFH v. 23. März 2017, a. a. O.).

Gediente Wehrpflichtige müssen nach Beendigung des Wehrdienstes als Reservisten jederzeit abrufbar sein (Auswärtiges Amt an das VG Düsseldorf v. 2. Januar 2017 zum

Az. 5 K 7480/16.A; SFH, Syrien: Arbeitsverweigerung, 12. März 2015; SFH v. 23. März 2017, a. a. O.). In der Vergangenheit wurden alle Männer bis zum Alter von 42 Jahren als Reservisten geführt; aufgrund der prekären Personalsituation gibt es gegenwärtig kein festgesetztes Höchstalter für die Aktivierung von Reservisten mehr, vielmehr werden nach den vorliegenden Auskünften im Einzelfall - je nach Ausbildung und bisheriger Tätigkeiten für die Armee - Männer im Alter von bis zu 50 oder sogar 60 Jahren erneut zum Dienst verpflichtet (SFH v. 23. März 2017, a. a. O.).

Seit Herbst 2014 werden Reservisten in großem Stile eingezogen (SFH v. 12. und 28. März 2015, jeweils a. a. O.). Die syrische Armee hat nach mehreren Quellen mit örtlichen Generalmobilmachungen begonnen, neue Checkpoints etabliert und Razzien im privaten und öffentlichen Bereich intensiviert, um Reservisten zu finden, die sich bislang dem Dienst entzogen haben. Die Vorgehensweise wird als zunehmend aggressiv beschrieben (vgl. UNHCR v. 30. November 2016, a. a. O., S. 5). In wenigen Monaten wurden zehntausende Personen (zwangs-)rekrutiert und es existieren Berichte, wonach im Frühjahr 2015 Listen mit über 70.000 Namen von Personen, die als Reservisten eingezogen werden sollen, an den Checkpoints der syrischen Armee zirkulierten (SFH v. 28. März 2015 und 23. März 2017, jeweils a. a. O.).

Männer im Alter zwischen 18 und 42 Jahren dürfen seit März 2012 nur mit einer offiziellen Beglaubigung des Militärs, mit der bescheinigt wird, dass sie vom Militärdienst freigestellt sind, das Land verlassen; seit Herbst 2014 besteht darüber hinaus für Männer, die zwischen 1985 und 1991 geboren sind, ein generelles Ausreiseverbot (SFH v. 12. und 28. März 2015 sowie v. 30. Juli 2014, jeweils a. a. O.; Deutsches Orient Institut, Auskunft an OVG Schl.-H. v. 7. November 2016; UNHCR, April 2017). Jungen Männern vor Erreichen des 18. Lebensjahres wird die Ausreise erschwert, indem Reisepässe nur für eine kurze Gültigkeitsdauer ausgestellt werden (UNHCR v. 30. November 2016, a. a. O., S. 4 f.).

b) Rückkehrern im wehrdienstfähigen Alter droht jedoch nicht nur die gesetzlich dafür vorgesehene Bestrafung und/oder die Einziehung, sondern insbesondere im Zusammenhang mit den drohenden Verhören und Bestrafungen auch Folter und der Einsatz an der Front mit oft nur minimaler Ausbildung, d. h. als "Kanonenfutter". Damit drohen auch dem Kläger zu 1 bei seiner Rückkehr nach Syrien

Verfolgungshandlungen i. S. v. § 3 Abs. 1, § 3a AsylG. Er ist im September 2015 im wehrpflichtigen Alter von 36 Jahren ausgereist, nicht vom Wehrdienst befreit und hat sich deshalb auch als wehrpflichtiger Reservist durch eine illegale Ausreise seiner Wehrpflicht in Syrien entzogen. Denn er konnte im September 2015 Syrien ohne gültigen Reisepass und ohne offizielle Bescheinigung des Militärs über die Freistellung vom Militärdienst nur illegal verlassen, was er nach eigenen Angaben über die Türkei auch getan hat.

Wehrdienstverweigerung und -entziehung wird in Syrien nach dem Military Penal 36 Code geahndet (vgl. Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf v. 2. Januar 2017 zum Az. 5 K 7480/16.A; Deutsche Botschaft Beirut v. 2. März 2016, a. a. O.; SFH v. 30. Juli 2014 und 23. März 2017, jeweils a. a. O.). Nach dessen Artikel 98 wird, wer sich der Einberufung entzieht, mit Haft zwischen einem und sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft. Wer das Land verlässt, ohne eine Adresse zu hinterlassen, unter der er immer erreichbar ist, und sich so der Einberufung entzieht, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldbuße bestraft. Für Desertion im eigentlichen Sinn werden in Artikel 101 fünf Jahre Haft angedroht bzw. fünf bis zehn Jahre, wenn der Deserteur das Land verlässt. Erfolgt die Desertion in Kriegszeiten oder während des Kampfes, beträgt die Haftstrafe 15 Jahre; Desertion im Angesicht des Feindes wird gemäß Artikel 102 mit lebenslanger Haft bzw. bei Überlaufen zum Feind mit Exekution bestraft. Bereits die nicht genehmigte und somit unerlaubte Ausreise wird wie ein Wehrdienstentzug geahndet (Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf v. 2. Januar 2017 zum Az. 5 K 7480/16.A).

Die tatsächliche Praxis in Syrien entspricht dieser Rechtslage jedoch nicht. Danach droht Wehrdienstentziehern je nach Profil und Umständen sofortiger Einzug zum Militär, Einzug an die Front oder Haft und Folter (vgl. SFH v. 23. März 2017, a. a. O. unter Berufung auf den Danish Immigation Service). In der schriftlichen Auskunft an das Verwaltungsgericht Dresden vom 6. Februar 2017 gibt die Sachverständige Petra Becker an, dass derjenige, der sich dem Wehrdienst durch Flucht ins Ausland entzieht, bei seiner Rückkehr mit Gefängnis und Folter rechnen müsse, auch wenn sie es für das wahrscheinlichste halte, dass ein rückkehrender Wehrpflichtiger bei seiner Einreise direkt dem Wehrdienst zugeführt wird (so bei ihren mündlichen Angaben gegenüber dem VG Dresden am 1. März 2017 im Verfahren 4 K 1073/16.A). Der UNHCR

berichtet, anstelle der (Verhängung oder Vollziehung der) gesetzlich vorgesehenen Haftstrafen würden Wehrdienstentzieher in der Praxis Tage oder Wochen nach ihrer Festnahme an die Front geschickt, oft nur mit minimaler Ausbildung. Bei Festnahme und während der Inhaftierung drohe den Betroffenen Folter oder andere Misshandlung; es werde berichtet, dass diese Praktiken in Syrien endemisch seien HessVGH (UNHCR, Auskunft an den v. 30. Mai 2017). den Herkunftslandinformationen vom April 2017 führt der UNHCR aus, es werde berichtet, dass Wehrdienstentzieher in der Praxis festgenommen und unterschiedlich lange inhaftiert werden und danach in ihrer militärischen Einheit Dienst leisten müssten; Folge der Wehrdienstentziehung könne aber auch die umgehende Einziehung nach der Festnahme und der Einsatz an vorderster Front sein. Aus Berichten gehe hervor, dass sie während der Haft dem Risiko der Folter und anderen Misshandlungen ausgesetzt seien. Abweichend hiervon führt lediglich das Auswärtige Amt (Auskünfte vom 2. Januar 2017 an das VG Dresden und an das VG Düsseldorf zum Az. 5 K 7480/16.A, jeweils a. a. O.) aus, dass Personen, die sich der Wehrpflicht durch Aufenthalt im Ausland entziehen, bei Rückkehr mit Geldbußen oder Haftstrafen rechnen müssten. Diese Auskünfte sind jedoch nicht durch konkrete Quellen belegt und sie berücksichtigen nicht die in allen sonstigen Auskünften mitgeteilte allgemein verbreitete Praxis der Folter.

- c) Im Falle des Klägers zu 1 liegt auch die für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b AsylG vor.
- aa) Die an eine Wehrdienstentziehung geknüpften Sanktionen stellen, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen, nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dienen, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerheblichen Merkmals treffen sollen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. November 2017 1 B 148.17 -, juris Rn. 12). Für die nach § 3a Abs. 3 AsylG geforderte Verknüpfung von Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund reicht es aus, dass das Regime einem Rückkehrer eine bestimmte politische Überzeugung bzw. Regimegegnerschaft

lediglich zuschreibt (§ 3b Abs. 2 AsylG), wie auch sonst unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). § 3b Abs. 2 AsylG stellt klar, dass es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Entscheidend ist die Kausalität im Sinne der erkennbaren Gerichtetheit der Verfolgung. Anspruch auf Flüchtlingsschutz daher auch hat derjenige Ausländer, die verfolgungsbegründenden Merkmale tatsächlich nicht aufweist, wenn sie ihm von den in § 3c AsylG aufgeführten Verfolgungsakteuren zugeschrieben werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. Dezember 2017 - 1 B 131/17 -). Der Verfolgungsgrund, hier die tatsächliche oder vermutete politische Überzeugung, muss dabei lediglich ein beitragender Faktor für die begründete Furcht vor Verfolgung sein; er muss nicht der vorherrschende oder einzige Grund sein (vgl. UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 3. Dezember 2013).

- bb) Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnismittel lässt sich in Übereinstimmung mit den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Februar 2017 21 B 16.31001 -, des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 2. Mai 2017 A 11 S 562/17 und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Juni 2017 3 A 3040/16.A feststellen, dass die den syrischen Männern im wehrpflichtigen Alter drohenden staatlichen Maßnahmen nach ihrer objektiven Gerichtetheit an den in § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG genannten Verfolgungsgrund der ihnen vom syrischen Staat gemäß § 3b Abs. 2 AsylG zugeschriebenen politischen Überzeugung anknüpfen.
- Das syrische Regime befindet sich seit 2011 in einem Bürgerkrieg. Der syrischen Armee mangelt es aufgrund militärischer Verluste, Desertion und Wehrdienstentzug in ganz erheblichem Umfang an in diesem Bürgerkrieg nötigen Soldaten (vgl. SFH v. 23. März 2017, a. a. O. und die Sachverständige Petra Becker bei ihrer mündlichen Anhörung vor dem Verwaltungsgericht Dresden am 1. März 2017 im Verfahren 4 K 1073/16.A ["Dem Regime geht es derzeit darum, möglichst viele Männer an die Front zu bekommen."]). Weiter ist das Verhalten des syrischen Regimes in diesem

Bürgerkrieg vollständig von einem "Freund-Feind-Schema" als alles durchziehendes Handlungsmuster geprägt (vgl. Deutsches Orient-Institut, Auskunft an den HessVGH v. 1. Februar 2017; SFH v. 12. März 2015, a. a. O.).

Angesichts dessen wird jeder Wehrpflichtige, der in diesem Bürgerkrieg das Regime 42 durch Wehrdienstentzug zugunsten der - auch militärischen - Opposition schwächt, als Verräter oder Oppositioneller angesehen und ist dementsprechend häufiger und verschärfter den beschriebenen Verfolgungshandlungen ausgesetzt. So führt der UNHCR im Bericht von April 2017 nach Auswertung unterschiedlicher Quellen aus, die syrische Regierung betrachte Wehrdienstentziehung nicht nur als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung, sondern auch als Ausdruck politischen Dissenses und mangelnder Bereitschaft, das Vaterland gegen "terroristische" Bedrohungen zu schützen. In seiner Auskunft vom 30. Mai 2017 (an den HessVGH, a. a. O.) zitiert der UNHCR dazu umfangreiche Quellen, die u. a. mitteilen, dass sich dies für Wehrdienstverweigerer durch besonders strenge Behandlung durch Militäroffiziere und andere Beamte während ihrer Haft oder ihrer Wehrpflicht äußern kann (Christopher Kozak, Syrien Research Analyst beim Institute for the Study of War, 22. Mai 2017). Zudem indiziert die besondere Intensität der real drohenden Verfolgungshandlungen, wie sie in Syrien bei Wehrdienstentzug festzustellen sind (vermehrtes Risiko von Folter, Misshandlungen und Verbringung an die Front als "Kanonenfutter"), dass diese jedenfalls auch an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal die zumindest zugeschriebene regimefeindliche Gesinnung -, anknüpfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2000 - 9 C 28.99 -, juris Rn. 14, und v. 25. Juni 1991 - 9 C 131.90 -, juris Rn. 19).

Die abweichende Beurteilung der Sachlage durch die Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz (Urt. v. 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -), Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 4. Mai 2017 - 14 A 2023/16.A -), des Saarlandes (Urt. v. 22. August 2017 - 2 A 228/17 -) und Niedersachsens (Urt. v. 27. Juni 2017 - 2 LB 91/17 -) überzeugt nicht. Diese Gerichte vertreten die Auffassung, es sei den syrischen Machthabern bekannt, dass die Flucht aus Syrien oft nicht durch politische Gegnerschaft zum Staat, sondern durch Angst vor Krieg und Kriegseinsatz als einem mächtigen unpolitischen Motiv bestimmt sei, weshalb es an der politischen Gerichtetheit der Reaktionen des syrischen Regimes auf den Wehrpflichtentzug fehle. Diese Wertung wird indes durch die

dargelegte gegenteilige Auskunftslage nicht gestützt. Soweit teilweise die Auskunftslage anders eingeschätzt wird, weil die Auskünfte des UNHCR eher politisch motiviert seien, kann dies die Bewertung des Senats schon deshalb nicht in Frage stellen, weil diese auf einer Gesamtschau von Auskünften unterschiedlicher Quellen beruht.

- So gibt es Hinweise, dass alle, die sich dem syrischen Regime entziehen wie es Wehrdienstpflichtige tun, zumal wenn sie illegal ins Ausland reisen -, als Oppositionelle und je nach bisheriger Funktion als "Landesverräter" betrachtet werden (SFH v. 12. März 2015, a. a. O.). Auch diejenigen, bei denen nur die Absicht der Desertion vermutet wird, werden als Regimegegner betrachtet und haben gewaltsames Verschwinden, Haft und Folter zu gewärtigen (Amnesty International, "Between prison and the grave", S. 44). Demensprechend hat auch die Deutsche Botschaft in Beirut (Auskunft an das BAMF v. 3. Februar 2016) mitgeteilt, dass Rückkehrer überwiegend im Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten oder nicht geleistetem Militärdienst befragt und zeitweilig inhaftiert wurden oder deshalb dauerhaft verschwunden sind. Auch das Deutsche Orient-Institut (Auskunft an den HessVGH v. 1. Februar 2017) hat ausgeführt, dass Berichte zum Teil stattfindende Befragungen oder gar einen allgemeinen Verdacht gegenüber (illegal) ausgereisten wehrpflichtigen Männern bei ihrer Wiedereinreise nach Syrien bestätigen.
- B. Die Kläger zu 2 bis 7 erfüllen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft danach jedoch nicht, so dass ihnen von der Beklagten nur die Flüchtlingseigenschaft als Familienangehörige gemäß § 26 AsylG in einem Folgeverfahren (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2002 1 C 10.02 -, juris Rn. 6 ff.) zuerkannt werden kann, sobald die Flüchtlingsanerkennung des Klägers zu 1 unanfechtbar ist (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 AsylG). Einer Aussetzung des Verfahrens der Kläger zu 2 bis 7 bis dahin bedarf es jedenfalls hier wegen des ihnen bereits zustehenden subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG nicht.
- Eine Verpflichtung der Beklagten, Familienangehörige schon vorher aufschiebend bedingt durch die Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stammberechtigten (§ 36 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) als Flüchtlinge gemäß § 26 AsylG anzuerkennen, kommt nicht in Betracht (a. A. VG Stuttgart, Urt. v. 22. Septem-

ber 2017 - A 1 K 7628/16 -, juris Rn. 59; VG München, Urt. v. 22. April 2016 - M 16 K 14.30987 -, juris Rn. 40; VG Schwerin, Urt. v. 20. November 2015 - 15 A 1524/13 As -, juris Rn. 54; VG Freiburg [Breisgau], Urt. v. 19. April 2006 - A 1 K 11298/05 -, juris Rn. 10). Abgesehen davon, dass die Beklagte über eine solche Bedingung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, könnte sie die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung nach § 26 AsylG nicht sicherstellen. Denn erst bei Unanfechtbarkeit der Flüchtlingsanerkennung des Stammberechtigten ist zu prüfen, ob dann die übrigen Voraussetzungen des § 26 AsylG bei den Familienangehörigen (noch) vorliegen, etwa keine Ausschlussgründe nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AsylG. Deshalb scheidet auch eine durch die Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stammberechtigten bedingte - gerichtliche - Verpflichtung der Beklagten zur Flüchtlingsanerkennung nach § 26 AsylG aus (a. A. VG Chemnitz, Urt. v. 13. Juli 2017 - 6 K 1460/16.A -, n. v.; VG Schl-H, Urt. v. 4. Dezember 2015 - 8 A 212/13 -, juris Rn. 35; VG Saarland, Urt. v. 22. Januar 2015 - 3 K 820/14 -, juris Rn. 26; VG Augsburg, Urt. v. 11. November 2014 - Au 2 K 14.30395 -, juris Rn. 40). Zugleich mit dem Stammberechtigten kann über Familienasyl nach § 26 AsylG nur das Bundesverwaltungsgericht entscheiden (BVerwG, Urt. v. 5. Mai 2009 - 10 C 21.08 -, juris Rn. 29).

Die Kläger zu 2 bis 7 mögen zwar vorverfolgt durch den IS als nichtstaatlichem Akteur (§ 3c Nr. 3, § 3d AsylG) aus ihrem Heimatort geflohen sein. Abgesehen davon, dass das syrische Regime inzwischen zurückerobert hat (Berichte v. Zeit Online v.

), kommt es darauf jedoch nicht an, da - wie beim Kläger zu 1 - eine hypothetische Abschiebung ernsthaft nur über eine Flugverbindung zu den internationalen Flughäfen in Damaskus und Latakia denkbar ist, die das syrische Regime kontrolliert (SFH v. 21. März 2017, a. a. O.). Als Verfolgungsakteur i. S. v. § 3c AsylG kommt daher auch bei den Klägern zu 2 bis 7 allein der syrische Staat in Betracht, der die Kläger zu 2 bis 7 im Falle der hypothetischen Rückführung nach Syrien zur Überzeugung des Senats jedoch nicht anknüpfend an einen Verfolgungsgrund gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG verfolgen würde.

Jedenfalls im Herrschaftsbereich des syrischen Staates, in den die Rückkehr erfolgen würde, sind die Kläger zu 2 bis 7 daher vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung hinreichend sicher (§ 3e AsylG), so dass ihnen insoweit nur subsidiärer Schutz gemäß § 4 AsylG vor der dort drohenden willkürlichen Gewalt durch den syrischen Staat zusteht.

- 1. Allein wegen ihrer illegalen Ausreise aus Syrien und der Asylantragstellung sowie des Aufenthalts in Deutschland droht den Klägern zu 2 bis 7 aus den gleichen Gründen wie dem Kläger zu 1 keine flüchtlingsrelevante Verfolgung durch den syrischen Staat (vgl. oben unter A.II.1.). Ebenso wenig sind sie als Frauen und Kinder im Herrschaftsbereich des syrischen Staates wehrpflichtig [vgl. oben unter A.II.2.a)].
- 2. Den Klägern zu 2 bis 7 droht auch nicht, abgeleitet vom Kläger zu 1, der wegen Wehrdienstentzugs politische Verfolgung durch den syrischen Staat zu befürchten hat, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Reflexverfolgung. Dass sie begründet befürchten müssen, bei einer Rückkehr nach Syrien die dem Kläger zu 1 wahrscheinlich zugeschriebene regimefeindliche Gesinnung auch selbst zugerechnet zu bekommen und/oder deshalb als ein Druckmittel gegen ihn benutzt zu werden, ist nach den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht beachtlich wahrscheinlich.
- Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes (Auskunft v. 2. Januar 2017 an das VG 50 Dresden zum Az. 4 K 689/16.A) werden Familienangehörige von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen nicht allein wegen deren Flüchtlingsanerkennung als Oppositionelle angesehen. Zwar war und ist in Syrien die sog. Sippenhaft, d. h. die Reflexverfolgung von Familienangehörigen, insbesondere von Frauen und Kindern, ein vertrautes politisches Instrument, das seit Ausbruch des Bürgerkriegs 2011 zusätzlich an Gewicht gewonnen hat (u. a. SFH, Syrien: Reflexverfolgung, 10. September 2015; Deutsches Orient-Institut an HessVGH v. 1. Februar 2017). Die tatsächlich oder vermeintlich oppositionellen Ansichten einer Person werden häufig auch Personen in ihrem Umfeld, wie Familienmitgliedern, Nachbarn und Kollegen zugeschrieben. Davon sind gezielt insbesondere Familienmitglieder Wehrdienstentziehern betroffen, die willkürlich verhaftet, in Isolationshaft genommen, gefoltert und in sonstiger Weise misshandelt oder sogar hingerichtet werden. Allerdings geschieht dies nach den vorliegenden Erkenntnismitteln, um Druck auf

Männer im wehrfähigen Alter auszuüben, in den Militärdienst zu treten, oder zur Vergeltung ihrer Aktivitäten bzw. des Loyalitätsbruchs der gesuchten Person oder um Informationen über ihren Aufenthaltsort zu erhalten oder um sie dazu zu bewegen, sich zu stellen bzw. gegen sie erhobene Anschuldigungen anzuerkennen (vgl. UNHCR April 2017, Auskunft an den HessVGH v. 30. Mai 2017 und v. November 2015, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus Syrien fliehen, 4. Fassung; SFH v. 23. März 2017 und 10. September 2015, jeweils a. a. O.; ähnlich: Petra Becker, Auskunft an das VG Dresden v. 2. Januar 2017 zum Az. 4 K 689/16.A). Demgemäß spricht auch das Auswärtige Amt (Auskunft v. 13. September 2017 an das VG Köln) davon, dass aufgrund der in Syrien vom Regime praktizierten Sippenhaft negative Syrien Konsequenzen für in verbliebene Familienangehörige Wehrdienstentziehern nicht ausgeschlossen sind.

Diese Form der Reflexverfolgung Familienangehöriger beruht somit vor allem darauf, 51 dass das syrische Regime der Männer, die sich dem Wehrdienst entzogen haben und daher - wie ausgeführt - als Regimegegner angesehen werden, nicht habhaft werden konnte und nunmehr stattdessen auf die Familienangehörigen zugreift, um sie als Druckmittel gegen den Wehrdienstentzieher einzusetzen oder ihn dadurch für sein regimefeindliches Handeln zu bestrafen. Den Erkenntnismitteln ist hingegen nicht zu entnehmen, dass insbesondere den Frauen und Kindern selbst eine regimefeindliche Gesinnung unterstellt wird. Sie werden vielmehr bei Würdigung der vorliegenden Erkenntnismittel zur Überzeugung des Senats menschenrechtswidrig als Mittel benutzt, um den Mann in seiner Abwesenheit zu erpressen und für sein Handeln zu bestrafen. Eine solche Konstellation liegt aber bei einer - ohnehin hypothetisch - allein ernsthaft in Betracht zu ziehenden gemeinsamen Rückführung der gesamten Familie einschließlich des Klägers zu 1 nach Syrien nicht vor, weil die syrischen Sicherheitskräfte dann bei der Einreisekontrolle des Mannes bereits habhaft wären, so dass sie auf ihn selbst zugreifen könnten. Seiner Familie droht daher zwar ebenso wie allen anderen syrischen Rückkehrern bei den strengen Einreisekontrollen eine wahllosroutinemäßige Befragung mit willkürlicher Folter und Misshandlung, weshalb ihnen auch subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG zusteht. Es gibt in den vorliegenden Erkenntnismitteln jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass diese Verfolgungshandlungen dann an eine den Frauen und Kindern selbst oder ihnen

abgeleitet vom Mann zugeschriebene oppositionelle Gesinnung oder einen anderen Verfolgungsgrund anknüpfen würden.

- Nichts anderes gilt, soweit nach den vorhandenen Erkenntnismitteln die sich 52 verstärkende Besonderheit des Konflikts hinzutritt. dass die u.a. Regierungsstreitkräfte oftmals größere Personengruppen, einschließlich Familien, Stämmen, religiösen bzw. ethnischen Gruppen sowie ganze Städte, Dörfer und Wohngebiete als regierungsfeindlich betrachten und durch Bodenoffensiven, Belagerungen, Hausdurchsuchungen und an Kontrollstellen durch Inhaftierung, Folter, sexuelle Gewalt, extralegale Hinrichtungen sowie in belagerten Gebieten durch das Grundversorgung, Abschneiden ausgedehnten Artilleriebeschuss, von der Bombardierungen usw. ins Visier nehmen, um so die breite Unterstützung der bewaffneten Opposition auszuhöhlen, die Zivilbevölkerung in diesen Gebieten zu bestrafen und zur Aufgabe zu zwingen (UNHCR April 2017 und v. November 2015, a. a. O.). Von dieser Form der in Syrien ebenfalls verbreitet praktizierten Sippenhaft können die Kläger zu 2 bis 7 bei ihrer hypothetischen Rückführung nicht betroffen sein, da sie aus dem Ausland in den Herrschaftsbereich des syrischen Staates zurückkehren würden und nicht aus einem der Oppositionsgebiete.
- 3. Schließlich drohen jedenfalls den Klägern zu 2 bis 7 nicht deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei ihrer Rückkehr nach Syrien Verfolgungshandlungen in Anknüpfung an einen flüchtlingsrelevanten Verfolgungsgrund, weil die Familie aus einem (ehemaligen) Oppositionsgebiet, dem vom IS beherrschten stammt. Ob dies auch für den Kläger zu 1 gelten würde, bedarf hier keiner Entscheidung, da ihm aus anderen Gründen (oben unter A.) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.
- Insofern gilt für Frau und Kinder des Klägers zu 1 nichts anderes als im Hinblick auf die Reflexverfolgung. Soweit nach den vorliegenden Erkenntnismitteln das syrische Regime wie bereits beschrieben ganze Regionen, Städte, Dörfer und Wohngebiete als regierungsfeindlich betrachtet und wahllos gegen die Zivilbevölkerung in diesen der Opposition zugeschriebenen Gebieten vorgeht bzw. an den Kontrollstellen Personen aus diesen Gebieten inhaftiert, foltert oder sogar hinrichtet, trifft das auf die Kläger zu 2 bis 7 bei ihrer hypothetischen Rückführung nicht zu, da sie aus dem

Ausland in den Herrschaftsbereich des syrischen Staates zurückkehren würden und nicht aus diesen Gebieten.

Dass aus dem Ausland nach Syrien zurückkehrenden Frauen und Kindern, die dorthin 55 aus den (ehemaligen) Oppositionsgebieten geflohen sind, allein wegen ihrer Herkunft eine oppositionelle Gesinnung unterstellt werden könnte und sie anknüpfend daran zielgerichtet Misshandlungen und andere Verfolgungshandlungen erleiden müssten, ist den vorhandenen Erkenntnismittel nicht hinreichend konkret zu entnehmen. Entweder die Erkenntnismittel sprechen nur allgemein vom erhöhten Risiko für Personen, die aus bestimmten Städten, Stadtteilen oder Gebieten stammen (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 2. Januar 2017 an das VG Dresden zum Az. 4 K 689/16.A und v. 13. September 2017 an das VG Köln; UNHCR v. November 2015, a. a. O., und Auskunft an den HessVGH v. 30. Mai 2017) oder sie beziehen sich auf Fälle von männlichen Personen, deren Herkunft aus einem Oppositionsgebiet sie bei einer Rückkehr nach Syrien dem Verdacht einer oppositionellen Haltung aussetzen kann (Auskünfte von Petra Becker an das VG Dresden v. 6. Februar 2017 und Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen des VG Dresden v. 1. März 2017 - 4 K 991/16.A und 4 K 1073/16.A -). Berichtet wird konkret über einen syrischen Rückkehrer, der im August 2015 aus Australien kommend in Syrien zunächst festgenommen wurde, weil er aus einer Oppositionshochburg stammte, und dann als vermeintlicher Geldgeber der Revolution 20 Tage inhaftiert und gefoltert wurde, da er Rückkehrhilfe-Gelder der australischen Behörden bei sich hatte (SFH v. 21. März 2017, a. a. O.; Immigration and Refugee Board of Canada v. 19. Januar 2016). Demgemäß sprechen weitere Erkenntnismittel dafür, dass das syrische Regime vor allem die wehrfähigen Männer und Jungen im Alter von über zwölf Jahren aus den (ehemals) umkämpften Oppositionsgebieten verfolgt. So wird berichtet, dass in den Gebieten, in denen die Regierung die Kontrolle wiedererlangt hat, zahlreiche Personen aufgrund der ihnen zugeschriebenen Unterstützung oder Sympathie für regierungsfeindliche bewaffnete Gruppen im Rahmen von Rasterfahndungen festgenommen werden, insbesondere Männer und Jungen, die älter als zwölf Jahre sind (UNHCR April 2017, S. 20; SFH, Syrien: Situation in Aleppo, 5. Juli 2017).

In der Gesamtschau fehlt es daher - ebenso wie bei der Frage der Reflexverfolgung - bei Frauen und Kindern, jedenfalls bis zwölf Jahre, die aus (ehemaligen)

Oppositionsgebieten stammen, von dort ins Ausland geflohen sind und nunmehr hypothetisch als Familie mit dem Ehemann bzw. Vater gemeinsam nach Syrien zurückkehren würden, an hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, um eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür begründen zu können, dass ihnen selbst oder abgeleitet vom Ehemann bzw. Vater allein wegen ihrer Herkunft aus dem Oppositionsgebiet eine oppositionelle Gesinnung zugeschrieben würde und ihnen deshalb (oder schon allein wegen dieser Herkunft) Verfolgungshandlungen drohen. Ohne weitere gefahrerhöhende Umstände, die hier nicht erkennbar sind, besteht für sie deshalb auch insofern - ebenso wie für alle anderen syrischen Rückkehrer - bei den strengen Einreisekontrollen die reale Gefahr einer wahllos-routinemäßigen Befragung mit willkürlicher Folter und Misshandlung, was den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG rechtfertigt. Dass diese reale Gefahr an einen Frauen und Kindern zumindest zugeschriebenen Verfolgungsgrund gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG anknüpft, ist jedoch allein wegen ihrer Herkunft aus (ehemaligen) Oppositionsgebieten nicht beachtlich wahrscheinlich.

- C. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, § 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 und 2 ZPO und berücksichtigt sowohl die Bedeutung des Obsiegens des Klägers zu 1 für die Kläger zu 2 bis 7 im Hinblick auf § 26 AsylG als auch die Kostendämpfung gemäß § 30 Abs. 1 RVG aufgrund der Personenmehrheit auf der Klageseite.
- Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder im Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern Sinne Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse Mitglieder oder für Verbände für ihre andere Verbände Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Munzinger Döpelheuer Tischer